

106

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 522/70

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Albert D [REDACTED],

[REDACTED] / Australien 25, B [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Iorn Henkel, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 11. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 9. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Koblenz vom
18. Dezember 1969 wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist ge-
bühren- und auslagenfrei; die
außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r u n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt dem Gutachten des Prof.
Dr. Knick und des Dr. Rother vom 28. Dezember 1966 daß
bei der anlagebedingten Coronarsklerose (Angina pectoris)
ein wahrscheinlicher Verfolgungszusammenhang nur in Falle
eines frühen Hervortretens eines abnorm schweren Ver-
laufs sowie eines vorzeitigen Eintritts von Komplikationen

- 5 -

bejaht werden könne. Keine dieser Voraussetzungen sei beim Kläger gegeben. Der von 1940 bis Januar 1945 mit einer kurzen Unterbrechung in verschiedenen ungarischen Zwangsarbeitslagern festgehalten worden sei, 1944 erstmals Beschwerden verspürt und 16 Jahre später einen Herzinfarkt erlitten habe. Deshalb sei die Herstellung des Klägers wahrscheinlich durch die Verfolgung weder verursacht noch mitverursacht.

Dem ist die Beschwerde, die "weder die medizinische Argumentation noch das Gutachten anerkennt" nur mit der schlichten Behauptung entgegengesetzt, "es bestehe ohne Zweifel ein Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Gesundheitsschaden". Ein Grund, der die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, ist damit nicht dar-
getan.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 97a II UrfG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

